

Alles, was (nicht) recht ist Vaterschafts- und Mutterschaftsurlaub für Lehrpersonen

von Isabella Oser



Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine zentrale Herausforderung für viele Arbeitnehmende. Der Kanton Baselland fördert aktiv die Balance zwischen beruflichen Verpflichtungen und familiären Bedürfnissen durch moderne Anstellungsbedingungen und spezifische Regelungen für den Elternurlaub. Dieser Artikel beleuchtet – aus aktuellem Anlass durch kürzlich eingegangene Anfragen – die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zum Vaterschaftsurlaub mit einem speziellen Fokus auf der Umsetzung für Lehrpersonen sowie den Mutterschaftsurlaub für Angestellte im Kanton Baselland.

Rechtlicher Rahmen des Vaterschaftsurlaubs

Im Kanton Baselland ist der Vaterschaftsurlaub in der Verordnung über den Elternurlaub geregelt (SGS 153.13). Gemäss § 11 der Verordnung wird dem Vater nach der Geburt eines eigenen Kindes ein bezahlter Urlaub von 10 Arbeitstagen gewährt. Diese Regelung gilt auch bei Mehrlingsgeburten, ohne dass sich die Anzahl der Urlaubstage erhöht. Der Urlaub ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Geburt zu beziehen und kann entweder zusammenhängend oder in Einzeltagen bezogen werden. Während der Dauer der Lohnfortzahlung erhält der Arbeitgeber die Erwerbsausfallentschädigung (Erwerbsersatzordnung EO) vom Bund.

Zusätzlich besteht gemäss § 12 die Möglichkeit, einen unbezahlten Vaterschaftsurlaub von bis zu 12 Wochen innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes zu beantragen. Das Gesuch muss schriftlich bis zwei Monate vor Antritt des Urlaubs bei der vorgesetzten Stelle eingereicht werden. Diese Regelungen gelten gleichermassen bei Mehrlingsgeburten. Der unbezahlte Urlaub kann ganz oder teilweise bezogen werden, und die Aufspaltung des Urlaubs in zeitlich getrennte Teilabschnitte ist im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten möglich.

Wichtig zu erwähnen ist, dass seit dem 1. Januar 2024 mit Blick auf die privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse die Begriffe «Vaterschaftsurlaub» und «Vaterschaftsentschädigung» durch die Begriffe «Urlaub des anderen Elternteils» sowie «Zulage für den anderen Elternteil» ersetzt

wurden. Diese Änderung resultiert aus der Einführung der «Zivilehe für alle» im Jahr 2022. Somit haben auch erwerbstätige Ehefrauen von Frauen, die ein Kind geboren haben, Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub gemäss Art. 255a Abs. 1 ZGB.

Der Begriff «Vaterschaftsurlaub» gilt also für jeden anderen Elternteil, unabhängig vom Geschlecht. Der Kanton Baselland scheint dies auch bereits so zu praktizieren. Entsprechend anzupassen sein wird noch die betreffende gesetzliche Grundlage (Verordnung über den Elternurlaub).

Umsetzung in den Schulen und Verantwortung bei der Suche nach Stellvertretungen

Die Umsetzung der Elternurlaubsregelungen erfordert eine sorgfältige Planung und Abstimmung zwischen Lehrpersonen und Schulleitungen. In Übereinstimmung mit § 2 der Verordnung für Schulleitungen und Schulsekretariate (SGS 647.12) liegt die wesentliche Verantwortung für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange der Schule bei den Schulleitungen.

Diese Verantwortung beinhaltet auch die Pflicht, während Abwesenheiten wie beispielsweise einem Vaterschaftsurlaub für eine angemessene Organisation und Koordination von Stellvertretungen zu sorgen, sodass der Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Dies ergibt sich sowohl aus der Aufgabe, den Schulbetrieb aufrechtzuerhalten, als auch aus der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Arbeitsbe-



lastung der Lehrkräfte und des nichtunterrichtenden Personals nicht unverhältnismässig steigt.

Organisationsstruktur gemäss Schulprogramm

Das Schulprogramm verweist auf die Schaffung optimaler Lern- und Lehrbedingungen. Dazu gehört insbesondere auch eine angemessene Organisation der Arbeitszeit, um eine gerechte Verteilung der Ressourcen zu garantieren.

Eine spezifische Regelung für die Handhabung unbezahlter Vaterschaftsurlaube von bis zu 12 Wochen, festgehalten im Schulprogramm, würde die Einheitlichkeit der Verfahrensweisen und eine faire Behandlung aller Beteiligten sicherstellen. An dieser Stelle sei festgehalten, dass Schulprogrammerweiterungen und -anpassungen eine aktive Mitwirkung des Lehrpersonenkonvents erfordern.

Fazit

Die Initiative und Verantwortung bei der Suche und Einsetzung von Stellvertretungen für den Vaterschaftsurlaub liegt bei den Schulleitungen, um die betroffenen Lehrpersonen nicht zusätzlich zu belasten. Ebenfalls ist es wichtig, dass solche Verfahren transparent gestaltet und in enger

Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonenkonvent entwickelt werden, um die Integrität des Schulbetriebs (die Einhaltung von Bildungsstandards, die Förderung einer positiven Lernumgebung und die Gewährleistung, dass alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung haben) zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechte der Mitarbeitenden zu wahren.

Der LVB empfiehlt, die Notwendigkeit einer klaren Stellvertretungsregelung auch im Kontext des Vaterschaftsurlaubs mit dem Konventsvorstand bzw. der Schulleitung zu thematisieren und praktikable Lösungen zu erarbeiten. Nur so kann gewährleistet werden, dass Vaterschaftsurlaube praktisch umsetzbar sind und bleiben und nicht durch organisatorische Hürden faktisch verhindert werden.

Rechtlicher Rahmen für den Mutterschaftsurlaub

Lehrerinnen im Kanton Baselland haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub, dessen Dauer von der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach dem Urlaub abhängt. Bei einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses beträgt der bezahlte Mutterschaftsurlaub 16 Wochen, andernfalls 14 Wochen. Im Anschluss daran kann ein unbezahlter Mutterschaftsurlaub bis maximal ein Jahr nach der Geburt bezogen werden.

Praktische Umsetzung und Beratung

Für weitere Informationen stehen die Webseiten des Personalamts mit entsprechenden Merkblättern und Formularen sowie «Familycare Basel» für eine professionelle Beratung zu Fragen der Kinderbetreuung und auch Pflege von Angehörigen zur Verfügung, was den Lehrpersonen hilft, eine ausgewogene Work-Life-Balance zu erreichen. Diese Beratungen sind kostenlos und stehen allen Mitarbeitenden des Kantons Baselland zur Verfügung.

<p>Elternurlaub www.baselland.ch → Politik und Behörden → Personal → Urlaub → Elternurlaub</p> 	<p>Bundesamt für Sozialversicherungen BSV www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → Erwerbsersatzverordnung → Grundlagen & Gesetze → EO bei Vaterschaft</p> 
<p>Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub www.baselland.ch → Politik und Behörden → Direktionen → Finanz- und Kirchendirektion → Personalamt → Arbeiten beim Kanton BL → Familie und Beruf → Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub</p> 	<p>SGS 153.13 • Verordnung über den Elternurlaub SGS 647.12 • Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate</p>  